



**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten
2. Tektur zur Baugenehmigung vom 11.02.2011, Az. 00410-10
hier: Reduzierung um 1 Wohnung; Errichtung einer Doppelgarage, bauliche Änderungen
auf dem Anwesen Joachimsthaler Str. 6, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1741
durch Frau Brigitte Kellner, Finkenstraße 2, 91126 Kammerstein**

1. Frau Brigitte Kellner, Finkenstraße 2, 91126 Kammerstein hat bei der Stadt Schwabach einen baurechtlichen Genehmigungsantrag für folgende Maßnahme beantragt:
Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten 2. Tektur zur Baugenehmigung vom 11.02.2011, Az. 00410-10, hier: Reduzierung um 1 Wohnung; Errichtung einer Doppelgarage, bauliche Änderungen auf dem Anwesen Joachimsthaler Str. 6, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1741
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr; Donnerstag zusätzlich von 14 bis 17 Uhr) im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Straße 6-8, Zimmer 105, zur Einsichtnahme aus. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 02.01.2015

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Anwesen Feldstr. 5,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1213/5 durch Sparkasse Mittelfranken Süd Immobilien GmbH
Herrn Bernd Beckstein, Westring 36/38, 91154 Roth**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 17.12.2014, BV-Nr. 510/ 2014 wurde Sparkasse Mittelfranken Süd Immobilien GmbH, Herrn Bernd Beckstein, Westring 36/38, 91154 Roth, die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 11.04.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags, 8 bis 12 Uhr; donnerstags, 14 bis 17 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Straße 6-8, Zimmer 119, eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 02.01.2015
I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Schwabach (Kostensatzung – KOS)
vom 22.12.2014**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBI S. 286) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S.286) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Schwabach (Kostensatzung -KOS) vom 09. September 1996 (Amtsblatt Nr. 41) zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2013 (Amtsblatt Nr. 44):

Artikel 1

In der Anlage „**Kommunales Kostenverzeichnis (KVz) der Stadt Schwabach**“ zur **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach** werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Tarif-Nummer 021.6 wird der Betrag „**20,00 €**“ durch den Betrag „**26,00 €**“ ersetzt.
2. Nach der Tarif-Nummer 021.9 wird folgende neue Tarif-Nummer angefügt:

	10	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung	33,00 €
--	----	---	---------

3. Die Tarif-Gruppe 61 erhält folgende Fassung:

61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG)	
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 ff BauGB, § 28 Abs. 1 S. 3BauGB)	10,00 € – 50,00 €

4. Nach der Tarif-Gruppe 63 wird folgende neue Tarif-Gruppe 64 angefügt::

64	641	Genehmigungsfreistellung	50,00 €
	642	Beseitigungsanzeige	100,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Schwabach, 22.12.2014

Thürauf
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

Die von der 77. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 18. November 2014 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 20. November 2014 unter Nr. RMF-SG12-1444-2-12 gemäß Art. 48, Abs. 1, Nr. 1, und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20, Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN – vom 1. Dezember 2014 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 15. Dezember 2014, S. 191, amtlich bekanntgemacht. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Schwabach, 22.12.2014

I.V. Engelbrecht
Rechtsreferent